

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	10.06.2020	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	09.06.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.06.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Erbringung freiwilliger Leistungen der Feuerwehr

Betroffene Produktgruppe

11.02.15 Gefahrenabwehr

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die Neufassung der „Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Erbringung von freiwilliger Leistungen der Feuerwehr“ gemäß Anlage.

Begründung:

Die Gemeinden unterhalten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Diese schützen die Bevölkerung bei Brandgefahren, Unglücksfällen oder solchen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden sowie bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (§ 1 Absatz 1 BHKG).

Die Einsätze der Feuerwehr sind unentgeltlich, sofern nicht im § 52 Absatz 2 BHKG etwas anderes bestimmt ist. Dieser Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln (Absatz 4).

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachdiensten sowie für Leistungen, die über den im BHKH genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben (Absatz 5).

Die entsprechende „Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Erbringung freiwilliger Leistungen der Feuerwehr“ wurde am 10.12.1998 beschlossen und letztmalig am 19.12.2003 geändert.

Als Ermächtigungsgrundlage war hier noch das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) einschlägig. Dieses Gesetz wurde am 01.01.2016 durch das BHKG abgelöst. Zudem ist die Rechtsprechung der letzten Jahre bei der Kalkulation der Tarife zu berücksichtigen.

Der Erlass der neuen Entgeltordnung ist aus drei Gründen erforderlich:

1. Berücksichtigung der geänderten Gesetzesgrundlage.
2. Erhöhung der Rechtssicherheit durch Berücksichtigung der Rechtsprechung.
3. Anpassung der Tarife der Entgeltordnung an die Tarife der ebenfalls neu zu fassenden „Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld“.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss